

Kontoführung und Zahlungsverkehr in der Insolvenz

Seminarnummer	15.04.535.05
Termin	Montag, den 13.04.2015
- Zeit	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- Ort	Raum 2, Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe Saar
- Referent/in	Dr. Markus Engel, Sparkasse Saarbrücken
Zielgruppen	Mitarbeiter aus den Bereichen Forderungsmanagement, Mahnabteilung, Marktfolge Kredit
Inhalte	<p>Teil 1 Kontoführung Maßnahmen des Insolvenzgerichts nach § 21 InsO</p> <ul style="list-style-type: none">• Voraussetzungen des Eröffnungsbeschlusses• Anordnung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen (Kontensperrung, Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots, Anordnung eines Zustimmungsvorbehalts, Untersagung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung)• Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit gleichzeitiger Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots (Befugnisse der Beteiligten)• Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ohne Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots (Befugnisse der Beteiligten) <p>Welche Auswirkungen hat die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters ohne allgemeines Verfügungsverbot auf die Kontoführung in der Sparkasse?</p> <ul style="list-style-type: none">• Zustimmungsvorbehalt im Hinblick auf Verfügungen• Beispiele für Verfügungen <p>Kontoführung nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit allgemeinem Verfügungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf Girovertrag/Kontokorrentvertrag• Behandlung von Sparverträgen und Termineinlagen• Führung von Gemeinschaftskonten: Ist der von der Insolvenz nicht betroffene Mitkontoinhaber weiterhin zu Verfügungen berechtigt?• Führung von GbR-Konten (Maßgeblichkeit des jeweiligen Gesellschaftsvertrages)• Führung von Treuhandkonten/Anderkonten• Schrankfächer und Depotverträge• Auswirkung auf gesetzliche Vertretungsmacht, z. B. von Geschäftsführern einer GmbH• Sonderfall: GmbH & Co. KG• Was passiert mit durch den Kontoinhaber erteilten Kontovollmachten? <p>Eröffnung des Insolvenzverfahrens: Anschauliche Erläuterung der Auswirkungen auf Giroverträge, Spareinlagen, Gemeinschaftskonten, GbR-Konto und Treuhandkonten</p> <p>Grenzen der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften gegenüber Gerichten und Behörden nach Zivilprozessordnung und Sparkassengesetzen der Bundesländer Anlage von Konten</p>

- Anderkonto des Insolvenzverwalters?
- Offenes Treuhandkonto?

Zusammentreffen von Pfändungsmaßnahmen und Insolvenz: Wie verhält sich die Sparkasse rechtssicher?

- Es werden konkrete Vorschläge bezüglich des Verhaltens der Sparkasse in den verschiedenen Stadien der Insolvenz (allgemeines Verfügungsverbot, Verfahrenseröffnung) unterbreitet.

Teil 2 Zahlungsverkehr

Insolvenz des Auftraggebers einer Überweisung

- Verpflichtung zur Ausführung durch die kontoführende Sparkasse (vor/nach Anordnung von Sicherungsmaßnahmen des Insolvenzgerichts, nach Verfahrenseröffnung)

Verrechnung von Geldeingängen in der Insolvenz des Überweisungsempfängers

- Anfechtungstatbestände
- Unterscheidung nach dem Zeitpunkt des Geldeingangs
- Kongruente/inkongruente Deckung?
- Folgen einer durch die Sparkasse ausgesprochenen Kreditkündigung?
- Möglichkeit der Verrechnung oder Pflicht zur Herausgabe von Geldeingängen nach Verfahrenseröffnung?

Insolvenz des Lastschriftschuldners

- Darstellung der verschiedenen Lastschriftverfahren einschließlich SEPA-Lastschriftverfahren
- Einlösung einer Lastschrift durch die Zahlstelle in den verschiedenen Stadien der Insolvenz des Lastschriftschuldners
- Auswirkung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen
- Folgen der Verfahrenseröffnung

Verrechnung von Zahlungseingängen in den verschiedenen Stadien der Insolvenz

- Anfechtungstatbestände
- Gläubigerbenachteiligung?
- Auswirkung der Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbots/der Verfahrenseröffnung

Barverkehr in den verschiedenen Stadien der Insolvenz

Widersprüche durch Insolvenzverwalter vor dem Urteil des BGH vom 20.07.2010

- Prüfungspflicht der Zahlstelle: Widerspruch beachtlich oder wegen bereits erfolgter stillschweigender Genehmigung der Belastungsbuchung unbeachtlich?
- Wenn auf Widerspruch durch Insolvenzverwalter der Lastschriftgläubiger durch die Zahlstelle in Anspruch genommen wurde: Bestehen heute Rückzahlungsansprüche der Lastschriftgläubiger gegen die Zahlstelle, weil die Zahlstelle den Widerspruch des Insolvenzverwalters zu Unrecht als beachtlich anerkannt hat?

Zuständig

- Organisation

Backes, Timo
timo.backes@svsaar.de

